

**Dreiundzwanzigste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2020*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 4: Off-Book-Handel

Als Teil des Börsenhandels kann die Eurex Deutschland den Börsenteilnehmern zum Abschluss von Geschäften gemäß diesem Abschnitt 4 („Off-Book-Geschäfte“ oder „Off-Book-Handel“) den T7 Eingabeservice („TES“), ~~und~~ den Selektiven Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“), sowie den Eingabeservice für Portfoliokomprimierungsgeschäfte („Portfoliokomprimierungseingabeservice“) zur Verfügung stellen, sowie die Nutzung von Third-Party-Information-Providern („TPIP“) gestatten. Off-Book-Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Off-Book-Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.9 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen finden auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

[...]

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

(1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Off-Book-Trading-Periode („Off-Book-Trading-Periode“) können Off-Book-Geschäfte durch Eingaben in TES oder Eurex EnLight sowie in den Portfoliokomprimierungseingabeservice gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex Deutschland gelöscht.

[...]

4.3 Off-Book-Geschäftsarten

[...]

(8) Portfoliokomprimierungsgeschäfte

Geschäfte zur Risikoverringerung, bei dem zwei oder mehr Gegenparteien einige oder alle in die Portfoliokomprimierung einzubeziehenden Derivatepositionen ganz oder teilweise beenden und diese durch neu an der Eurex Deutschland eröffnete Derivatepositionen ersetzen, deren Gesamtnennwert geringer ist als der der beendeten Derivatepositionen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 47, 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 („Portfoliokomprimierungsgeschäfte“).

[...]

4.6 Third-Party-Information-Provider

(1) Abgrenzung

Börsenteilnehmer können Third-Party-Information-Provider, welche die entsprechenden Anschlussverträge abgeschlossen haben („TPIP“), mit der Eingabe von Angebotsbedingungen beauftragen. TPIPs, die einen Standardanschlussvertrag abgeschlossen haben („STPIP“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 (2) beauftragt werden. TPIPs, die einen qualifizierten Anschlussvertrag abgeschlossen haben („QTPIP“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 (3) beauftragt werden.

Börsenteilnehmer können TPIPs die über eine entsprechende Genehmigung nach Ziffer 4.7 (1) verfügen zudem als Portfoliokomprimierer beauftragen.

TPIPs werden ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. TPIPs sind keine Börsenteilnehmer und können keine Off-Book Geschäfte abschließen. Sie sind nicht berechtigt lediglich zur Eingabe von Angebotsbedingungen oder Portfoliokomprimierungsaufträge zu bestätigen. ~~nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.~~

[...]

4.7 Portfoliokomprimierungseingabeservice

Börsenteilnehmer können Portfoliokomprimierer mit der Durchführung einer Portfoliokomprimierung nach dieser Ziffer 4.7. beauftragen.

(1) Portfoliokomprimierer

a.) Börsenteilnehmer und TPIPs, die dem Anwendungsbereich von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Artikeln 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 unterliegen oder in das Register nach Art. 48 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 eingetragen sind und mit den vorgenannten Regelungen gleichwertigen Regelungen unterliegen, sind berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland („Portfoliokomprimierer“) Portfoliokomprimierungsgeschäfte nach Ziffer 4.7 (2) einzuleiten und Portfoliokomprimierungszyklen nach Ziffer 4.7 (4) zu bestätigen, wenn sie mit den an der Portfoliokomprimierung beteiligten Börsenteilnehmern eine Vereinbarung abgeschlossen haben, die den Anforderungen nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 entspricht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie legt die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens fest und kann weitere Erfordernisse für die Erteilung der Genehmigung bestimmen.

b.) Der Geschäftsführung der Eurex Deutschland sind der Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung einer Vereinbarung nach a) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland sind die Vereinbarungen nach a) vorzulegen.

c.) Eine Portfoliokomprimierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 wird ausschließlich vom Portfoliokomprimierer und nicht von der Eurex Deutschland durchgeführt. Portfoliokomprimierer werden ausschließlich im Auftrag der an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmer tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. Sie dürfen keine Portfoliokomprimierungsgeschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Freigabe eines Portfoliokomprimierungszyklus gemäß Ziffer 4.7 (4) und zur Eingabe von Portfoliokomprimierungsaufträgen gemäß Ziffer 4.7 (3), nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.

d.) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann eine Genehmigung nach vorgenannter Ziffer 4.7 (1) a widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragsstellers erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
3. der Portfoliokomprimierer gegen gesetzliche Vorschriften über die Portfoliokomprimierung, insbesondere gegen Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Artikeln 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 verstößt oder
4. eine ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung von Portfoliokomprimierungsgeschäften nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann. .

(2) Einleitung eines Portfoliokomprimierungszyklus

Ein Portfoliokomprimierungszyklus wird durch einen Portfoliokomprimierer eingeleitet, indem dieser die für eine Portfoliokomprimierung erforderlichen Kauf- und Verkaufsaufträge für die an dem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmer in das System der Eurex Deutschland eingibt („Portfoliokomprimierungsaufträge“).

(3) Bestätigung von Portfoliokomprimierungsaufträgen

Portfoliokomprimierungsaufträge können nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor vom dem Börsenteilnehmer, für den sie in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, elektronisch im System der Eurex Deutschland bestätigt

wurden. Die Bestätigung von Portfoliokomprimierungsaufträgen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler des Börsenteilnehmers erfolgen, für den die Portfoliokomprimierungsaufträge eingegeben wurden.

(4) Zustandekommen von Portfoliokomprimierungsgeschäften

Portfoliokomprimierungsgeschäfte kommen zwischen den an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmern zustande, nachdem die jeweiligen Portfoliokomprimierungsaufträge gegeneinander ausgeführt und im System der Eurex Deutschland gespeichert wurden.

Portfoliokomprimierungsaufträge werden nur dann gegeneinander ausgeführt, wenn alle Börsenteilnehmer, die an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmen, die jeweils für sie eingegeben Portfoliokomprimierungsaufträge gemäß vorstehender Ziffer 4.7. (3) bestätigt haben und der jeweilige Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer, der den Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet hat, als vollständig und richtig im System der Eurex Deutschland freigegeben wurde. Liegen die vorgenannten Bestätigungen der Teilnehmer eines Portfoliokomprimierungszyklus sowie die Freigabe des Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer nicht bis zum Ende des Handelstages vor an dem der Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet wurde, werden alle Portfoliokomprimierungsaufträge des Portfoliokomprimierungszyklus aus dem System der Eurex Deutschland gelöscht und der Portfoliokomprimierungszyklus abgebrochen.

4.74.8 Eingabe- und Nachweispflichten

~~Bei Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts müssen alle für die Eingabe der jeweiligen TES-Angebotsbedingungen als verpflichtend gekennzeichneten Eingabefelder ordnungsgemäß ausgefüllt werden.~~ Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für die Eingabe von Off-Book-Geschäften verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest. Börsenteilnehmer müssen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für ein EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft nach Ziffer 4.3 (2) — (4) vorliegen. Bei einem EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft müssen Börsenteilnehmer auf Anfrage nachweisen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einem Gegengeschäft in dem in den Kontraktpezifikationen für die Eurex Deutschland festgelegten Referenzgeschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 (3) müssen Börsenteilnehmer einen Nachweis über den Abschluss eines dem jeweiligen Futures-Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 5 müssen durch die Börsenteilnehmer am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland erbracht werden; er kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

4.84.9 Cross-Trades

Bei Off-Book-Geschäften darf der Börsenhändler des Börsenteilnehmers keine Aufträge für Geschäfte initiieren oder einstellen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

4.94.10 Aufhebung von Off-Book-Geschäften

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

4.9.14.10.1 Aufhebung durch alle am Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein TES Geschäft oder ein Eurex EnLight Off-Book-Geschäft auf, wenn die an dem Off-Book-jeweiligen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie das Off-Book-jeweilige Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-Off-Book-Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die Aufhebung von Portfoliokomprimierungsgeschäften kann nicht auf Antrag erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex Deutschland zustande gekommen ist.

4.9.24.10.2 Aufhebung von Eurex-EnLight-Geschäften auf Antrag einer Partei

Unbeschadet Ziffer 4.9.1 hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ein Eurex-EnLight-Geschäft durch Bescheid auf, wenn ein an dem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligter Börsenteilnehmer an dem Handelstag, an dem das Eurex-EnLight-Geschäft zustande gekommen ist, bis spätestens zum Ablauf der Off-Book-Post-Trading-Periode des jeweiligen Eurex-EnLight-Geschäfts, dessen Aufhebung bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beantragt und der Preis des Eurex-EnLight-Geschäfts um mehr als die Eurex-EnLight-Mistrade-Range gemäß Ziffer 4.9.2 (1) von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Eurex-EnLight-Geschäfts maßgeblichen Eurex-EnLight-Referenzpreis gemäß Ziffer 4.9.2 (2) abweicht.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 29. März 2021 in Kraft.